

Herrn
Jens Kahlsdorf
Alster Business Club
Hirschkamp 14
22846 Norderstedt

Bearbeitet von / E-Mail
RAin Hildegard Reppel
reppel@berlin.dihk.de

Telefon
(030) 20308 - 27 02

Telefax
(030) 20308 - 5 27 02

Berlin, 21. Januar 2008
B9/Rp/kß

Künstlersozialversicherung - DIHK-Position

Sehr geehrter Herr Kahlsdorf,

in den letzten Wochen gab es eine lebhafte Diskussion über die Zukunft der Künstlersozialversicherung (KSV). Auslöser waren Presseberichte über ein Schreiben des DIHK an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Darin haben wir vor allem auf praktische und bürokratische Schwierigkeiten hingewiesen, die gerade für kleinere und mittlere Unternehmen aus der veränderten Prüfungspraxis der Sozialversicherung resultieren. Letztlich werden durch die neue Verwaltungspraxis aber auch die ordnungspolitischen Mängel der Künstlersozialversicherung deutlich.

Zum Hintergrund:

Seit dem 1. Juli 2007 verschickt die Deutsche Rentenversicherung viele tausend „Erhebungsbögen“ an Unternehmen, um deren Abgabepflicht und die Höhe der Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu prüfen. Häufige Reaktion auf dieses Anschreiben sind Fragen wie: „Was habe ich mit der Künstlersozialversicherung zu schaffen? – Ich beschäftige keine Künstler!“ Oder: „Künstlersozialversicherung – was ist das überhaupt und vor allem, was geht das mich an?“ Die Neigung, den Fragebogen zu ignorieren, ist groß, kann aber auch fatale Folgen haben.

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbstständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Die Versicherten tragen, ähnlich wie Arbeitnehmer, lediglich die Hälfte ihrer Beiträge selbst. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und durch eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Auftrag geben. Wer als Unternehmer die Leistungen eines Künstlers oder Publizisten, z. B. durch die Gestaltung eines Werbeflyers, das Schreiben eines Werbetextes, die Gestaltung seines Internetauftritts oder Geschäftsberichts, in Auftrag gibt, muss die Inanspruchnahme dieser Leistung bei der Künstlersozialversicherung melden und eine jährlich festzusetzende, prozentuale Abgabe abführen (2008: 4,9 % der Auftragssumme). Eine Abgabepflicht besteht also

auch für Aufträge an selbstständige Webdesigner, Grafiker, Fotografen und Designer und die Musiker beim Firmenjubiläum. Nicht entscheidend ist, ob der Auftragnehmer bei der Künstlersozialkasse versichert ist. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind allein Aufträge an juristische Personen, also GmbHs oder AGs.

Forderungen des DIHK:

Die Wirtschaft hat generell seit langem ordnungspolitische Bedenken bezüglich der Konstruktion der Künstlersozialversicherung (KSV). Die Sonderbehandlung und Bevorzugung einer bestimmten Gruppe von Selbstständigen gegenüber denjenigen Selbstständigen, die ihre Sozialversicherungsbeiträge alleine aufbringen müssen, ist nicht zu begründen. Hinzu kommt die ungleich behandelnde Abgabepflicht auf Seiten der verwertenden Unternehmen, da beispielsweise Aufträge an Personengesellschaften abgabepflichtig sind, die an Unternehmen in Form juristischer Personen dagegen nicht. Das führt zu Wettbewerbsnachteilen, die zu Lasten vieler kleiner selbstständiger Gewerbetreibender, Künstler und Publizisten gehen. Unverständlich ist zudem für die Betriebe, dass die Abgabe auch dann gezahlt werden muss, wenn der Erbringer der Leistung nicht in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Diese Mängel sind bisher allein deshalb nicht auf so großen Widerstand seitens der Betriebe gestoßen, weil der Kreis der tatsächlich erfassten Verwerter begrenzt war. Durch die verstärkte Prüfung und Erfassung der Betriebe zeigen sich die Verzerrungen durch diese Versicherungsform aber nunmehr umso deutlicher. Der Unmut der Unternehmen ist begründet, entsteht doch zusätzlicher Aufwand, dessen Nutzen zweifelhaft ist.

Der DIHK plädiert daher nachdrücklich dafür, die Belastungen der Unternehmen so weit wie möglich zu reduzieren. Jenseits der Tatsache, dass eine grundlegende Entscheidung über die Zukunft der Künstlersozialversicherung getroffen werden sollte, sind in jedem Fall die akuten Probleme abzubauen. Der DIHK hat daher dem BMAS folgende Vorschläge unterbreitet, wie man hierfür kurz-, mittel- und langfristig diese Schwierigkeiten entschärfen könnte.

So sollte klarer als bisher definiert werden, in welchen Fällen die Abgabe zu zahlen ist. Häufig ist weder dem Auftraggeber noch dem Auftragnehmer bewusst, dass die vereinbarten Leistungen abgabepflichtig sind. Daher sollte im Einklang mit dem Versicherungsprinzip die Abgabe nur dann gezahlt werden müssen, wenn Künstler und Publizisten beauftragt wurden, die bei der KSV versichert sind. Diese Versicherten müssten zugleich verpflichtet sein, auf Nachfrage ihre Auftraggeber auf die Abgabepflicht hinzuweisen. Auf diese Weise würde Rechtssicherheit für Betriebe geschaffen, da die bislang sehr ungenaue und unsichere Einordnung in die Kategorien „Künstler“ bzw. „Publizist“ nicht mehr erforderlich wäre. Die Abgrenzung von Künstlern gegenüber nicht künstlerisch tätigen Selbstständigen ist z. B. in dem Fall einer Kosmetikerin (keine Künstlerin) und einer Visagistin (Künstlerin) ebenso wenig selbsterklärend wie bei der Unterscheidung eines Webdesigners (Künstler) von einem Programmierer (kein Künstler). Auch das prominente Beispiel eines Sportlers, der für Werbeaufnahmen posierte und in dessen Fall ein Gerichtsverfahren über die Abgabepflicht des Auftraggebers entscheiden musste, macht die Problematik der Einordnung deutlich.

Ein wesentlicher Teil der kurzfristig auftretenden Schwierigkeiten entsteht durch die nachträgliche Erfassung von Aufträgen der vergangenen 4 bis 5 Jahre. Daher wäre es nicht zuletzt angesichts des generellen Willens der Bundesregierung zum Abbau von Bürokratielasten sinnvoll, die rückwirkende Prüfung aufzugeben und lediglich alle gegenwärtigen und künftigen Leistungen zu erfassen. Zu Bürokratiebelastungen führt auch die vermehrt auftretende Forderung von Auftraggebern, dass sich ihre bisher als Personen-/Einzelunternehmen agierenden Vertragspartner in eine GmbH umwandeln sollen. So ist nicht nur die Gründung einer GmbH aufwendig, sondern auch die laufenden Belastungen (Bilanzierung, Offenlegungspflichten, steuerliche Pflichten) dürfen nicht unterschätzt werden. In der Regel haben sich Personen-/Einzelunternehmen bewusst für diese Rechtsform entschieden. Ein Wechsel nur wegen der Künstlersozialabgabe ist angesichts der Konsequenzen nicht sinnvoll und belastet Kleinunternehmen unangemessen.

Fazit:

Auch die IHK-Organisation würdigt selbstverständlich den Beitrag, den Künstler und Publizisten zu der Funktionsfähigkeit und Vielfalt der Gesellschaft leisten. Dennoch stellt die KSV eine Sonderbehandlung künstlerisch tätiger Selbstständiger gegenüber anderen Selbstständigen dar, die ebenfalls für die Gesellschaft wertvolle Tätigkeiten ausüben. Die große Masse der Einzelselbstständigen und Kleinunternehmer muss ihre Versicherungskosten – unabhängig davon, ob in den Sozialversicherungen oder über private Versicherungen – vollständig selbst tragen, ohne ökonomisch generell in einer leichteren Situation zu sein. Wenn dann noch ein Kleinunternehmen z. B. im Rahmen der Beauftragung zur Erstellung einer Internetseite oder anderer Leistungen abgabepflichtig zur KSK wird, dürfte sein Unverständnis nachvollziehbar sein. Es ist vor allem diese Ungleichbehandlung, die die IHK-Organisation und auch andere Wirtschaftsverbände der KSV insgesamt skeptisch gegenüberstehen lässt.

Dennoch sollten alle Beteiligten jetzt das Augenmerk auf die kurzfristig möglichen und notwendigen Schritte gegen unnötige Bürokratie legen. Eine offene Diskussion über die mittelfristige Zukunft der KSV im Austausch der Sachargumente ist daneben aber ebenfalls erforderlich. Auch dem DIHK ist bewusst, dass solche weitergehenden Schritte nur mittelfristig möglich sind, nicht zuletzt weil es für die jetzt in der KSV Versicherten natürlich einen Vertrauensschutz geben muss, da sie ihren persönlichen Versicherungsschutz darauf aufgebaut haben.

Freundliche Grüße



RAin Hildegard Reppelmund
Leiterin Referat Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht